

# **Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Linguistik: Sprache, Kommunikation, Kognition / Linguistics: Language, Communication, Cognition**

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am xxx die nachstehende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Studienbeginn**

Das Studium im Studiengang Master of Arts Linguistik: Sprache, Kommunikation, Kognition / Linguistics: Language, Communication, Cognition kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Arts Linguistik: Sprache, Kommunikation, Kognition / Linguistics: Language, Communication, Cognition wird in einer der sechs Fachrichtungen Cross-Linguistic Diversity and Typology, English Language and Linguistics, Germanistische Linguistik, Romanistische Linguistik, Slavistische Linguistik und Sprache und Kognition zugelassen, wer

1. einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem sprachwissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder einem philologischen Bachelorstudiengang mit sprachwissenschaftlichem Schwerpunkt oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt, und
2. für die Fachrichtung Cross-Linguistic Diversity and Typology über Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, oder
3. für die Fachrichtung English Language and Linguistics über Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, oder
4. für die Fachrichtung Germanistische Linguistik über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, oder
5. für die Fachrichtung Romanistische Linguistik über Kenntnisse einer romanischen Sprache, der deutschen Sprache und der englischen Sprache verfügt, die jeweils mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, oder
6. für die Fachrichtung Slavistische Linguistik über Kenntnisse der russischen Sprache, der deutschen Sprache und der englischen Sprache verfügt, die jeweils mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, oder
7. für die Fachrichtung Sprache und Kognition über Kenntnisse der deutschen Sprache und der englischen Sprache verfügt, die jeweils mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums (Absatz 1 Nr. 1) durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 35 ECTS-Punkte fundierte Kenntnisse im Bereich der Struktur einer oder mehrerer Sprachen (beispielsweise Phonetik, Phonologie, Orthographie, Morphologie Syntax, Semantik) sowie in mindestens einem weiteren der folgenden linguistischen Themenfelder erworben hat: Sprachliches Handeln (beispielsweise Pragmatik, Textlinguistik, Gesprächsanalyse), Sprachliche Variation und/oder sprachlicher Wandel (beispielsweise Dialektologie, Soziolinguistik, historische Sprachwissenschaft), Sprache und Kognition (beispielsweise Kognitive Linguistik, Psycholinguistik, Neu-

rolinguistik). Über die Anerkennung von Leistungen, die den gemäß Satz 1 beziehungsweise Satz 2 geforderten Leistungen vergleichbar sind, entscheidet die Zulassungskommission.

### § 3 Bewerbung

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. Der Zulassungsantrag und die in Satz 3 genannten Unterlagen müssen innerhalb der Frist gemäß § 1 Satz 2 über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hochgeladen werden. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht – Transcript of Records) in amtlich beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 beziehungsweise Nr. 6 in beglaubigter Kopie,
4. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.

Als Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Zulassungskommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung durch eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gegenüber der Zulassungskommission nachgewiesen wird.

(4) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

### § 5 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren

(1) Die Philologische Fakultät setzt eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission erfüllt die ihr nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus vier Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen aus verschiedenen Lehreinheiten der Philologischen Fakultät. An die Stelle von zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen können an der jeweiligen Fakultät hauptberuflich tätige Privatdozenten/Privatdozentinnen treten. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende der Zulassungskommission wird von der Philologischen Fakultät benannt. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Mitglieder des Fakultätsrats der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung der Zulassungskommissi-

on erlässt das Service Center Studium beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Zulassungskommission den ablehnenden Bescheid, der schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Die Zulassungskommission berichtet der Philologischen Fakultät über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt am [Datum] in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024. Gleichzeitig treten die Zulassungsordnungen der Albert-Ludwigs-Universität für die Studiengänge Master of Arts English Language and Linguistics vom 30. April 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr 41, S. 134–136), Master of Arts Germanistische Linguistik vom 31. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 19, S. 77), sowie Master of Arts Linguistik/Linguistics vom 29. Februar 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 5, S. 49–51) außer Kraft.